

Mitteilung des Senats

Ausbildungsunterstützungsfonds: Wie ist die Liquiditätssituation aufgrund der Klagen und wie hoch ist die Belastung bremischer Eigen- und Beteiligungsbetriebe?

Große Anfrage
der Fraktion der CDU vom 29.10.2025
und Mitteilung des Senats vom 13.01.2026

Vorbemerkung der Fragestellerin:

„Der Ausbildungsunterstützungsfonds der Senats Bovenschulte sorgt immer wieder für schlechte Schlagzahlen, Frust und Unverständnis. Die negativen Folgen betreffen nicht nur Betriebe der privaten Wirtschaft, sondern auch den „Konzern Bremen“ selbst. In einer Vorlage für den Haushalts- und Finanzausschuss am 15. August 2025 wurde öffentlich, dass die Stadtgemeinde Bremen nach den Anforderungen des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes zu wenig ausbildet und daher im laufenden Haushaltsjahr im Saldo rund 460.000 Euro in den Fonds einzahlen muss. In der Sitzung der Deputation für Arbeit am 23. September 2025 wurde zudem deutlich, dass der Fonds zum damaligen Zeitpunkt einen negativen Saldo aus Einnahmen und Ausgaben von rund 300.000 Euro aufwies. Zum finanziellen Umfang und den finanziellen Folgen der gegen die Feststellungsbescheide eingereichten Klagen – unter den Klägern befinden sich auch große und bedeutende Beteiligungsbetriebe der Freien Hansestadt Bremen – konnte die zuständige Senatorin Dr. Claudia Schilling (SPD) in der Sitzung kaum Angaben machen, verwies aber darauf, dass es sich bei der Liquiditätslücke um eine Momentaufnahme handele, die sich bis Ende des Jahres auflösen werde.“

Der Senat beantwortet die Große Anfrage wie folgt:

- 1. Wie ist der bisherige Stand der verbuchten Einnahmen (aus der Ausbildungsabgabe) und Ausgaben (für Ausgleichszuweisungen) sowie des sich daraus ergebenden Saldos im Ausbildungsunterstützungsfonds im laufenden Haushaltsjahr und wie verhalten sich diese Zahlen gegenüber der Gesamthöhe der sich aus den bislang versendeten Festsetzungsbescheiden ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie des diesbezüglichen Saldos? (bitte tabellarisch darstellen und die Zahlen erläutern)**

Verbuchte Einnahmen aus der Ausbildungsabgabe	7.371.876 €
Verbuchte Ausgaben (für Ausgleichszuweisungen)	5.150.276 €
Saldo aus verbuchten Einnahmen und Verbindlichkeiten	2.221.600 €
Forderungen gemäß der Festsetzungsbescheide	11.961.157 €

Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß der Festsetzungsbescheide	6.810.881 €
Differenz zwischen Salden	4.589.281 €

Stichtag 15.12.2025

Die bei der Landeshauptkasse verbuchten Einnahmen in den Ausbildungsunterstützungsfonds belaufen sich nach aktuellem Stand auf ca. 7,4 Mio. €. Ausgleichszuweisungen gemäß bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden und unter der Maßgabe des § 7 Ausbildungsunterstützungsfondsgesetz (BremGBI. S. 272; zuletzt mehrfach geändert sowie § 7 neu gefasst durch Gesetz vom 1. April 2025, Brem.GBI. S. 255) wurden zum 15.12.2025 angewiesen und belaufen sich auf ca. 5,2 Mio. €.

Die saldierten Forderungen gegenüber Arbeitgeber:innen gemäß der Festsetzungsbescheide belaufen sich auf ca. 12 Mio. €. Der Saldo aus diesen Forderungen und den o.g. Verbindlichkeiten beläuft sich auf ca. 6,8 Mio. €.

Die Differenz zwischen der Höhe der verbuchten Einnahmen und der Höhe der Forderungen erklärt sich durch die gegenwärtig in anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds in Höhe von ca. 4,9 Mio. € (siehe Antwort zu Frage 4). Einige klagende Arbeitgeber:innen haben trotz noch nicht eingetretener Fälligkeit die für ihr Unternehmen festgesetzte Ausbildungsabgabe in den Ausbildungsunterstützungsfonds eingezahlt. Des Weiteren stehen noch Einzahlungen von säumigen Zahlungsverpflichteten gemäß bestandskräftigen Festsetzungsbescheiden aus.

- 2. Mit welchen Einnahmen (aus der Ausbildungsabgabe) und Ausgaben (für Ausgleichszuweisungen) sowie des sich daraus ergebenden Saldos rechnet der Senat im laufenden Haushaltsjahr im Ausbildungsunterstützungsfonds insgesamt und wie verhalten sich diese gegenüber der vom Senat prognostizierten Gesamthöhe der damit korrespondierenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31.12.2025? (bitte tabellarisch darstellen und die Zahlen erläutern) Inwiefern unterscheiden sich diese Zahlen von der ursprünglichen Planung?**

Zum 31.12.2025 werden vom Senat gegenüber den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Daten keine substanziellen Veränderungen bei den verbuchten Einnahmen aus der Ausbildungsabgabe, den verbuchten Auszahlungen für Ausgleichszuweisungen sowie den dargestellten Forderungen und Verbindlichkeiten erwartet.

Die Budgetplanung für den Ausbildungsunterstützungsfonds für das erste Einnahmejahr stand ausdrücklich unter dem Vorbehalt der möglichen Abweichungen der tatsächlichen Finanzmittel und des Finanzbedarfs von den Planungszahlen. Denn bis zum Vorliegen eines ersten Jahresabschlusses des Ausbildungsunterstützungsfonds musste mit prognostizierten Werten in der Budgetplanung gerechnet werden. In der Budgetplanung von März 2024 für den Start des Ausbildungsunterstützungsfonds wurden für 2025 Einnahmen in Höhe von 38,6 Mio. € angenommen. Diese Summe ergibt sich durch die prognostizierte Arbeitnehmerbruttolohnsumme von rund 14,2 Mrd. €. Nach Abzug eines zweiprozentigen Anteils der Liquiditätsreserve wurden Finanzmittel von ca. 37,8 Mio. € im Ausbildungsunterstützungsfonds kalkuliert und ein Mittelbedarf in Höhe von ca. 31,2 Mio. € für den Ausbildungskostenausgleich. Für die Finanzierung

von Maßnahmen wurden entsprechend Finanzmittel in Höhe von ca. 6,5 Mio. € vorgesehen.

Die mit der vorbehaltlichen Budgetplanung vergleichbaren Daten stellen die Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß der von den Arbeitgeber:innen getätigten ca. 10.300 Meldungen dar. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Forderungen gemäß den Meldungen durch Arbeitgeber:innen (nicht-saldierte)	31.726.566 €
Verbindlichkeiten gemäß den Meldungen durch Arbeitgeber:innen (nicht-saldierte)	27.218.250 €
Saldo gemäß Meldungen	4.508.316 €

Stichtag 01.12.2025

Die Forderungen gemäß den getätigten Meldungen durch Arbeitgeber:innen belaufen sich auf rund 31,7 Mio. €, die Verbindlichkeiten auf rund 27,2 Mio. €. Die Meldungen umfassen die bestandkräftigen Festsetzungsbescheide, die noch nicht bestandskräftigen Festsetzungsbescheide und die noch in Einzelfallprüfungen befindlichen Meldungen, deren Festsetzungsbescheid noch zu erlassen ist.

Hierbei handelt es sich nicht um den Abschlussaldo für die laufende Festsetzungsperiode (2025), sondern um einen Zwischenstand, der aufgrund unterschiedlicher Faktoren, u.a. weiterer Meldungen der vom gesetzlichen Anwendungsbereich erfassten Arbeitgeber:innen, weiterhin Veränderungen unterworfen sein wird.

3. Worin liegen die Unterschiede zwischen dem in Frage Nr. 2 abgefragten Saldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den ebenfalls in Frage Nr. 2 abgefragten, tatsächlich erwarteten Überschüssen bzw. Fehlbeträgen des Fonds zum 31.12.2025 begründet?

In der Antwort zu Frage 2 wird auf den Saldo aus der Antwort zu Frage 1 von ca. 6,8 Mio. € Bezug genommen. Dieser zeigt die Differenz zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß der Festsetzungsbescheide. Der Saldo von 2,2 Mio. € entspricht dem voraussichtlichen Kassenstand zum 31.12.2025 vorbehaltlicher ausstehender Zahlungen durch Arbeitgeber:innen.

Der Unterschied von ca. 4,6 Mio. € erklärt sich durch die gegenwärtig in anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds in Höhe von ca. 4,9 Mio. € (siehe Antwort zu Frage 4) sowie durch ausstehende, säumige Zahlungen in den Ausbildungsunterstützungsfonds.

4. Wie viele der im Sinne des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes zahlungspflichtigen Betriebe haben gegen ihren Festsetzungsbescheid geklagt? Welche Gesamtsumme an gebundenen (gehemmten) Mitteln für den Fonds ergibt sich daraus? Mit wie vielen Klagen und mit welcher Summe an dadurch gebundenen (gehemmten) Mitteln rechnet der Senat zum 31.12.2025? (bitte sämtliche Angaben in absoluten und prozentualen Zahlen bezogen auf die Grundgesamtheit darstellen)

Beim Verwaltungsgericht Bremen wurden bis zum 12.12.2025 insgesamt 370 Anfechtungsklagen gegen Festsetzungsbescheide, die auf der Grundlage des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes ergangen sind, erhoben. In 19 Fällen wurden die Klagen in der Zwischenzeit wieder zurückgenommen, so dass gegenwärtig 351 Klagen anhängig sind. Dies entspricht 7,4% der (saldiert) zahlungspflichtigen Arbeitgeber:innen.

Die Höhe der durch die gegenwärtig anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel (Einnahmen) des Ausbildungsunterstützungsfonds beträgt 4.931.286,51 EUR.

5. In welcher Höhe müssen die Eigen- und Beteiligungsbetriebe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gemäß versendetem Festsetzungsbescheid bzw. den Prognosen des Senats im laufenden Jahr Ausbildungsabgaben an den Ausbildungsunterstützungsfonds leisten und in welcher Höhe haben sie Anspruch auf eine Ausgleichszuweisung aus dem Fonds? Welcher saldierte Betrag ergibt sich daraus? (bitte in Form einer Tabelle für jeden einzelnen Eigen- und Beteiligungsbetrieb sowie als Gesamtsumme darstellen)

Eigenbetriebe sind Organisationsformen der öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften zur Durchführung spezifischer Aufgaben der Daseinsfürsorge ohne eigene Rechtspersönlichkeit und demzufolge nicht als eigenständige Einheiten vom Anwendungsbereich des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes erfasst. Die in den zugehörigen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer:innen wurden gebündelt für die Freie Hansestadt Bremen durch den Senator für Finanzen bzw. für die Stadt Bremerhaven durch den Magistrat Bremerhaven an den Ausbildungsunterstützungsfonds gemeldet.

Aufgrund des notwendigen Schutzes der durch die Meldung ausschließlich für Zwecke des Ausbildungsunterstützungsfondsgesetzes von Beteiligungsbetrieben des Landes mitgeteilten unternehmensbezogenen Daten muss vorliegend auf eine Zuordnung konkreter Zahlungs- bzw. Ausgleichsbeträge zu einzelnen Arbeitgeber:innen, bei denen es sich jeweils um juristische Personen des Privatrechts handelt, verzichtet werden. Hintergrund ist auch, dass nur hinsichtlich eines Teils der betroffenen Unternehmen von einer ausschließlichen Beteiligung der Freien Hansestadt Bremen auszugehen ist.

Es wurden insgesamt 38 Festsetzungsbescheide gegenüber Beteiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen erlassen. In diesen Bescheiden wurden Ausbildungsabgaben in einer Gesamthöhe von 1.019.255,70 EUR und Ausgleichszuweisungen in einer Gesamthöhe von 607.500 EUR festgesetzt, so dass sich insgesamt für den Fonds ein positiver Saldo in Höhe von 411.755,70 EUR ergibt. Im rechnerischen Mittel ist somit jede Beteiligungsgesellschaft in einer Größenordnung von ca. 10.835,67 EUR zur Einzahlung in den Fonds verpflichtet.

Drei Beteiligungsgesellschaften können im Anschluss an die Saldierung eine (netto-) Auszahlung beanspruchen. Die Gesamthöhe dieser Netto-Auszahlungen beträgt 20.226,88 EUR.

6. In welcher Höhe sind die bremischen Eigen- und Beteiligungsbetriebe ihrer (sal-
dierten) Zahlungsverpflichtung an den Fonds bislang nachgekommen? Mit wel-
chen von Netto-Einnahmen für den Fonds (Ausbildungsabgabe abzüglich
Ausgleichszuweisung) rechnet der Senat von den bremischen Eigen- und Betei-
ligungsbetrieben zum 31.12.2025? (bitte in Form einer Tabelle für jeden einzel-
nen Eigen- und Beteiligungsbetrieb sowie als Gesamtsumme darstellen)

Sämtliche Beteiligungsbetriebe, die aufgrund eines bestandskräftigen Festsetzungsbe-
scheids des Festsetzungsjahres 2025 zur Zahlung einer Ausbildungsabgabe in den
Fonds veranlasst sind, haben dieser Verpflichtung zum Stichtag 15.12.2025 bereits
vollständig entsprochen. Beteiligungsbetriebe, die gegen die ihnen gegenüber erlasse-
nen Zahlungsbescheide Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Bremen erhoben
haben, sind bislang nicht zahlungspflichtig, da die Forderung gemäß § 5 Abs. 3 Aus-
bUFDVO noch keine Fälligkeit aufweist.

Mit (weiteren) Einnahmen, welche über die in der Antwort zu Frage 5 genannten Be-
träge hinausgehen, rechnet der Senat in den verbleibenden zwei Wochen des Festset-
zungsjahres gegenwärtig nicht, zumal in diesem Zeitraum der Erlass weiterer
Bescheide nicht vorgesehen ist. Ein etwaiger Mittelzufluss infolge der Rücknahme an-
hängiger – fälligkeitshemmender – Anfechtungsklagen wird gleichfalls nicht erwartet,
kann jedoch nicht verbindlich ausgeschlossen werden.

7. Worin liegen die Unterschiede zwischen dem in Frage Nr. 5 abgefragten Saldo
aus Forderungen und Verbindlichkeiten sowie den in Frage Nr. 6 abgefragten,
tatsächlich erwarteten Überschüssen bzw. Fehlbeträgen des Fonds aus den
Zahlungen bremischer Eigen- und Beteiligungsbetrieben zum 31.12.2025 be-
gründet?

Es liegen – mit Ausnahme der (fünf) Forderungen aus Festsetzungen, denen aufgrund
der klagebedingt gehemmten Bestandskraft noch keine Fälligkeit zukommt – keine
Unterschiede vor.

8. Welche bremischen Eigen- und Beteiligungsbetriebe haben gegen ihren Fest-
setzungsbescheid geklagt bzw. eine Klage dagegen angekündigt? Welche Ge-
samtsumme an gebundenen (gehemmten) Mitteln für den Fonds ergibt sich aus
diesen Klagen?

Beim Verwaltungsgericht Bremen sind gegenwärtig fünf Anfechtungsklagen von Un-
ternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen oder die Stadtgemeinde Bremen
eine unmittelbare oder mittelbare (in Form von Gesellschaften im Konzernverbund)
Beteiligung aufweist, anhängig. Durch diese Klagen sind bis zur rechtskräftigen Be-
endigung der jeweiligen Verfahren Mittel in einer Gesamthöhe von 159.212,18 EUR
gebunden. Aufgrund ausstehender Einzelfallprüfungen, die unter anderem auch Be-
teiligungsgesellschaften der Freien Hansestadt Bremen betreffen, können sich diese
Zahlen nach Abschluss des Prüfverfahrens noch erhöhen.

Im Einzelnen betroffen sind die nachfolgend aufgeführten Gesellschaften:

	Beteiligungsgesellschaft	Mittelbindung in EUR
--	--------------------------	----------------------

1.	Bremer Lagerhaus-Gesellschaft – Aktiengesellschaft von 1977	
a)	BLG Automobile Logistics GmbH & Co. KG	7.237,43
b)	Industrielogistik GmbH & Co. KG	119.318,83
c)	Automobile Logistics Beteiligungs-GmbH	1.860,65
d)	AutoTec GmbH & Co. KG	3.518,41
5.	Abfalllogistik Bremen GmbH	27.276,86
Summe		159.212,18

9. Wie ist es um die Liquidität des Ausbildungsunterstützungsfonds aktuell sowie in der Prognose zum 31.12.2025 bestellt? Wie sollen eventuelle Liquiditätsengpässe überbrückt bzw. abgedeckt werden?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, sind die zur Auszahlung der bestandskräftigen Ausgleichszuweisungen am 15.12.2025 benötigten Mittel in Höhe von rd. 5,1 Mio. € durch die vorliegende Liquidität im Ausbildungsunterstützungsfonds gedeckt.

Aufgrund der Höhe der durch die gegenwärtig anhängigen Anfechtungsklagen gebundenen Mittel des Ausbildungsunterstützungsfonds von rd. 4,9 Mio. € und dem in der Antwort zu Frage 2 dargestellten Gesamtsaldo von rd. 4,5 Mio. € beträgt der negative Saldo im Fonds ca. 433 T€.

Zu berücksichtigen ist insoweit ausdrücklich, dass es sich hierbei nicht etwa um den Abschlussaldo für die laufende Festsetzungsperiode (2025), sondern lediglich um einen Zwischenstand handelt, der aufgrund unterschiedlicher Faktoren weiterhin kontinuierlichen Veränderungen unterworfen sein wird.

Es handelt sich bei dem genannten Betrag um eine lediglich vorübergehende Unterdeckung. Vorübergehend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Unterdeckung nicht struktureller Natur und damit nicht dauerhaft ist, da die begründete Erwartung besteht, dass die Liquidität des Fonds sukzessive mit Rechtskraft gegenwärtig anhängiger (mittelbindender) Verwaltungsgerichtsverfahren ab der zweiten Jahreshälfte 2026 ansteigen wird. Die gegenwärtigen Liquiditätsprobleme sind im Wesentlichen auf den Umstand zurückzuführen, dass der Ausbildungsunterstützungsfonds im ersten Jahr seiner Umsetzung noch nicht über eine (sukzessive aufzubauende) Liquiditätsreserve verfügt, die geeignet wäre, derartige Sonderereignisse abzufedern. Um die Ausgleichszuweisungen sicherzustellen, ist daher eine temporäre Zuführung von Haushaltsmitteln in Höhe von 1 Mio. € in die Liquiditätsreserve des Ausbildungsunterstützungsfonds vorgenommen worden.

10. Welche Summe steht nach den Prognosen des Senats zum 31.12.2025 für ausbildungsfördernde Maßnahmen zur Verfügung, die aus dem Fonds finanziert werden? Inwiefern unterscheiden sich diese Zahlen von der ursprünglichen Planung? Welche Maßnahmen sollen in welchem Zeitraum konkret daraus finanziert werden?

Für ausbildungsfördernde Maßnahmen stehen aufgrund der klagebedingten Mittelbindung aus dem Ausbildungsunterstützungsfonds zum 31.12.2025 keine Mittel zur Verfügung. Vorrangig ist die vollumfängliche und fristgerechte Finanzierung der Ausgleichszuweisungen gemäß § 5 AusbUFG an berechnigte Arbeitgeber:innen sicherzustellen. Dies hat aber keine Folgen für die Maßnahmenplanung selbst. Die Maßnahmen werden sukzessive nach Liquidität des Fonds und gemäß den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt.

In der Maßnahmenplanung wurde festgelegt, dass die Finanzierung aus Mitteln des Ausbildungsunterstützungsfonds eine ausreichende Liquidität voraussetzt. Es wurde davon ausgegangen, dass die Mittel sukzessive ab September 2025 zur Verfügung stehen und festgelegt, welche Maßnahmen zuerst zu finanzieren sind. Diese Planung konnte aufgrund der klagebedingten Mittelbindung zeitlich nicht realisiert werden. Es wird erwartet, dass die Liquidität des Fonds sukzessive mit Rechtskraft gegenwärtig anhängiger (mittelbindender) Verwaltungsgerichtsverfahren ab der zweiten Jahreshälfte 2026 ansteigen wird und die geplanten Maßnahmen sukzessive umgesetzt werden können.

In der Deputationsvorlage VL 21/4991 vom 24.06.2025 wurden die inhaltlichen Schwerpunkte benannt, die bei entsprechender Liquidität der Mittel im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden sollen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen im Bereich der Ausbildungsbetriebsbegleitung sowie weitere unterstützende Angebote für Betriebe und Auszubildende, unter anderem in den Feldern Berufsorientierung, sprachliche Unterstützung, Prüfungsvorbereitung sowie zur Sicherung von Ausbildungskontinuität und Verbundausbildung.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Große Anfrage Kenntnis.